

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1969	Nummer 42
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20318 20314	21. 2. 1969	RdErl. d. Innenministers Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den kommunalen Bereich . . .	490
20318 20330	22. 2. 1969	RdErl. d. Innenministers Vergütung der Angestellten der Gemeinden	496

20318
20314

**Tarifverträge
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT für den kommunalen Bereich**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. 1969 — III A 4 — 354/69

Die durch RdErl. v. 21. 2. 1968 (MBI. NW. S. 317) neu bekanntgegebene Anlage 1 a zum BAT in der am 31. Dezember 1967 für den gemeindlichen Bereich geltenden Fassung, geändert durch Tarifvertrag vom 17. 11. 1967 (bekanntgegeben durch RdErl. v. 14. 5. 1968 — MBI. NW. S. 956), ist durch die nachstehenden Tarifverträge vom 20. 9. und 23. 10. 1968 geändert und ergänzt worden. Ich gebe den Wortlaut hiermit bekannt:

A.

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
Vom 20. September 1968**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung
der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder*)**

§ 2

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände**

Die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:

In der Vergütungsgruppe VII
Restauratoren,
in der Vergütungsgruppe VIII
Hilfsrestauratoren.

2. Die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) In Vergütungsgruppe II:

Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungsinstituten beschäftigten Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) In Vergütungsgruppe III:

Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, die sich durch das Maß ihrer

*) Bekanntgegeben durch RdErl. v. 18. 11. 1968 (MBI. NW. S. 1918; S. MBI. NW. 20310).

Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages erheblich herausheben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

c) In Vergütungsgruppe IVa:

1. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mit langjähriger Erfahrung in Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, denen mindestens drei Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

d) In Vergütungsgruppe IVb:

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben, daß ihre Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

e) In Vergütungsgruppe Vb:

1. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

2. Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 oder 2 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

f) In Vergütungsgruppe Vc:

1. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

2. Angestellte, die schwierige und mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 5)

3. Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

g) In Vergütungsgruppe VIb:

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

2. Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

h) In Vergütungsgruppe VII:

1. Angestellte, die nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)
2. Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

i) In Vergütungsgruppe VIII:

Angestellte, die einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

Protokollerklärungen:

Von einem Abdruck der umfangreichen Protokollerklärungen wird abgesehen. Sie sind in der Bek. d. BMI vom 16. 12. 1968 (GMBI. 1969 S. 17) abgedruckt.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. September 1968 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, bleibt unberührt.

(2) Angestellte, die am 30. September 1968 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bonn, den 20. September 1968

B.

Tarifvertrag

**zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Angestellte in technischen Berufen)
vom 23. Oktober 1968**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder*)**

*) Bekanntgegeben durch RdErl. v. 26. 11. 1968 (MBI. NW. S. 1980/SMBI. NW. 20310).

§ 2

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
für den Bereich der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände**

Die Anlage 1a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:

a) In Vergütungsgruppe IVb

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) In Vergütungsgruppe Vb

Angestellte in der Tätigkeit von Eichinspektoren.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich nach langjährigen Erfahrungen in der Vergütungsgruppe VIb oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages durch ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

c) In Vergütungsgruppe VIb

Angestellte in der Tätigkeit von Obereichmeistern.

Vermessungstechniker und Landkartentechniker, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

d) In Vergütungsgruppe VII

Angestellte, die mit Anfertigung einfacher lithographischer Zeichenarbeiten, wie bildlicher Fahrpläne, Planskizzen, Kartenskizzen und Übersichtskarten, beschäftigt sind.

Technische Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in Versuchslaboratorien, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind, auch solche, die ständig wiederkehrende Versuche selbständig erledigen, soweit nicht anderweitig eingereiht.

Angestellte in der Tätigkeit von beamteten Eichmeistern.

Zeichner für besonders schwierige und verantwortungsvolle vermessungstechnische Arbeiten (bei Plan-kammern usw.).

Zeichner mit abgeschlossener kunstgewerblicher Vorbildung und entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige Kräfte.

Vermessungstechniker, Landkartentechniker und sonstige Angestellte, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

e) In Vergütungsgruppe VIII

Technische Angestellte und Zeichner mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Anfertigung einfacher Pläne auf Grund bestimmter Angaben oder vorhandener Unterlagen nach Anleitung und Ausführung der hiermit zusammenhängenden einfachen technischen Berechnungen, auch Arbeiten des technischen Rechnungswesens; Anfertigung von Zeichnungen an Hand von Skizzen, Einzelzeichnungen oder Vorlagen allgemeiner Art, Übertragungen von Zeichnungen im anderen Maßstab, einfache Prüfungen der auf den Zeichnungen oder sonstigen Vorgängen gegebenen Maßangaben, Zeichenarbeiten für die Herstellung bildlicher Fahrpläne).

Laboranten mit schwieriger Tätigkeit sowie solche mit mehrjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe IX herausheben.

Vermessungstechniker und Landkartentechniker mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit.

Musterzeichnerinnen.

f) In Vergütungsgruppe IX

Laboranten mit einfacher Tätigkeit bei chemischen, physiologischen, bakteriologischen, physikalischen und ähnlichen Untersuchungen.

Zeichner mit einfacher Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstabe oder mittels des Pantographen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung).

g) In Vergütungsgruppe X

Technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten einfachster Art, auch Anfertigung von Lichtpausen, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfachster Art, mechanische Vervielfältigung von Zeichnungen mittels des Hektographen oder ähnlicher Umdruckapparate, einfache Ausrechnungen in den vier Grundrechnungsarten).

Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in den Laboratorien und Versuchsanstalten usw.

2. Die Protokollerklärung Nr. 2 zum Tarifvertrag vom 14. Juni 1956/16. Juli 1956 (Meister und techn. Angestellte) wird gestrichen.

3. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) In Vergütungsgruppe IVb

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) In Vergütungsgruppe Vb

Operateure in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 20, die sich aus der Vergütungsgruppe Vc oder aus der Vergütungsgruppe Vlb dadurch herausheben, daß an sie auf Grund schwieriger Arbeitsabläufe besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die sich nach langjährigen Erfahrungen in der Vergütungsgruppe Vc oder in der Vergütungsgruppe Vlb oder einer dieser Vergütungsgruppen entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages durch ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe Vlb herausheben.

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

c) In Vergütungsgruppe Vc

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vlb herausheben, daß sie schwierige Aufgaben erfüllen und überwiegend selbstständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Operateure in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 20, die sich aus der Vergütungsgruppe Vlb nach langjährigen Erfahrungen in dieser Vergütungsgruppe durch besondere Zuverlässigkeit herausheben.

Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 20, die schwierige Aufgaben erfüllen oder sich durch ein hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe Vlb herausheben.

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die sich nach langjährigen Erfahrungen in der Vergütungsgruppe Vlb oder einer dieser Vergütungsgruppen entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages durch verantwortlichere Tätigkeit nicht unerheblich aus der Vergütungsgruppe Vlb herausheben, sowie Laboranten mit Lehrabschlußprüfung, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, die sich aus der Vergütungsgruppe Vlb durch Tätigkeiten herausheben, die hochwertige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Vermessungstechniker und Kartographen mit Lehrabschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vlb herausheben, daß sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Lehrabschluß-

prüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7 und 8)

d) In Vergütungsgruppe VI b

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbstständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der selbstständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 20 an Reaktoren, Beschleunigeranlagen, Tieftemperaturanlagen und vergleichbaren Experimentieranlagen, die eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllen:

- a) Bedienung des Steuerpults eines Reaktors oder Beschleunigers und der Betriebskreisläufe,
- b) Kontrolle und Bedienung von Experimentieranlagen und -kreisläufen,
- c) Kontrolle und Bedienung der zu den in Buchstaben a und b genannten Anlagen gehörenden Maschinenanlagen und Behebung von Störungen (Operateure).

Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 20 im Strahlenschutz, die Kontrollbereiche selbstständig überwachen oder Abschirmungs- und Dosisberechnungen durchführen (Strahlenschutztechniker).

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9 und 10)

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, die sich aus der Vergütungsgruppe VII durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Vermessungstechniker und Kartographen mit Lehrabschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der schwierigen

Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7 und 8)

e) In Vergütungsgruppe VII

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit während des ersten Jahres der Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines staatlich geprüften Technikers bzw. eines Technikers mit staatlicher Abschlußprüfung ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 20 während der Ausbildungszeit zum Operateur sowie Angestellte in diesen Einrichtungen, die einfache Operateuraufgaben selbstständig erledigen.

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9 und 10)

Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 20, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, daß sie Strahlungsmessungen zu beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzgerechtes Verhalten zu geben haben.

Zeichner mit entsprechender Lehrabschlußprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner), die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Besondere Leistungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.)

Baustellenaufseher (Bauaufseher), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie schwierigere Kontrollarbeiten verrichten (z. B. Festhalten von Zwischenmaßen, die während der Bauausführung erforderlich werden; Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und Massenberechnungen. Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände; Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen; Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten; Überwachen der Arbeiten zahlreicher Baugewerke auf größeren Baustellen, insbesondere im Hochbau).

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Vermessungstechniker und Kartographen mit Lehrabschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

f) In Vergütungsgruppe VIII

Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Lehrabschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9 und 10)

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik), die sich durch schwierigere Tätigkeiten oder nach mehrjähriger praktischer Erfahrung durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe IX herausheben.

Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 20, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaboranten).

Zeichner mit entsprechender Lehrabschlußprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Angestellte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseher, Bauaufseher). Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens während der Einarbeitungszeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Vermessungstechniker und Kartographen mit Lehrabschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

g) In Vergütungsgruppe IX

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik). Zeichner mit einfacher Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacherer Art im gleichen Maßstab oder mittels des Pantographen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung).

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Angestellte, die bei selbständiger Verfahrenswahl Lichtpausen verschiedenster Art herstellen.

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit bei der Mikroverfilmung (z. B. bei unterschiedlicher Qualität der Vorlagen).

h) In Vergütungsgruppe X

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Angestellte, die einfache Lichtpausen herstellen.

Angestellte mit einfacher Tätigkeit bei der Mikroverfilmung.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

Nr. 2 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kerntechniker, Reaktortechniker, Rechenmaschinentechner, Synchrotrontechniker, Tieftemperaturtechniker und Vakuumtechniker in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 20.

Nr. 3 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Angestellte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher (Bauaufseher)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner“ ausüben.

Nr. 4 Modelleure sind Angestellte, die zeichnerisch dargestellte Planaussagen — ggf. ergänzt durch eigene Feststellungen — unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse in maßstäblich-wirklichkeitsgetreue dreidimensionale Anschauungsobjekte umsetzen, wenn für diese Tätigkeit eine besondere technische und künstlerische Befähigung erforderlich ist.

Nr. 5 Den Vermessungstechnikern mit Lehrabschlußprüfung werden die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) ausgebildeten Kulturbautechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung gleichgestellt.

Nr. 6 Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

a) Schwierige Einmessungen der Grenzen von Nutzungsarten oder Bodenklassen;

b) Führung von Schätzungsrisen in Flurbereinigungsverfahren;

c) Anpassen der Schätzungsgrenzen an die neuen Grenzen der Flurbereinigung sowie schwieriges Ausarbeiten der Schätzungsunterlagen (z. B. Rahmenkarten);

d) Herstellen der Betriebskarte der Bewertungspunkte bei schwierigen Verhältnissen (z. B. Teilzupachtungen);

e) Gebäudeeinmessungen oder Lageplanvermessungen in bebauten Ortslagen, wenn die Messung behindert ist, oder bei gleich schwierigen Verhältnissen;

f) einfachere Lagepaßpunktbestimmungen;

g) Nivellements zur Bestimmung von Höhenpaßpunkten;

h) Bearbeiten von schwierigeren Vermessungssachen im Innendienst (wie Bearbeiten von Fortführungsvermessungen bei einer größeren Zahl von Nachweisen);

i) in der Luftbildvermessung:

Vorbereiten der Kartenunterlagen für den Bildflug;

Paßpunktbestimmungen; schwierige Einpassungen von Luftbildern in Kartengrundrisse unter gleichzeitiger topographischer Auswertung;

- selbständige photogrammetrische Auswertungen an Geräten niedriger Ordnung (z. B. Stereotop, Luftbildumzeichner); Radialschlitztrianulationen; Entzerrungen einfacherer Art;
- j) schwierige Kartierungen zur Kartenneuerstellung und Kartenfortführung (wie Kartierung von Altstadtgebieten, von schwierigen Straßen- und Wasserlaufvermessungen);
- k) schwierige Einpassungen von Kartenteilen;
- l) Generalisierung von Situation (ohne Ortsteile) und Gelände (Höhenlinien);
- m) besonders schwierige Herstellung und Fortführung von Kartenoriginalen nach Entwurfsvorlagen — einschließlich Randbearbeitung und Ausführung von Korrekturen — in der Kartographie oder für das Liegenschaftskataster;
- n) besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25000 und kleiner;
- o) schwierige Übertragung und Generalisierung von Fachplanungen für das Raumordnungskataster (z. B. Neueintragung von Fachplanungen mit Maßstabumstellung und Neudarstellung);
- p) Ausarbeitung von Raumordnungsskizzen im Maßstab 1:25000 für landesplanerische Rahmenprogramme;
- q) besonders schwierige Fortführung der Kartenoriginalen des Raumordnungskatasters.
- Nr. 7 Die Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Angestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist die Tätigkeit eines Photographen, Reproduktionsphotographen, Reprographen, Schriftlithographen, Farbenlithographen mit Lehrabschlußprüfung sowie die Tätigkeit als Kopierer eines Flachdruckers, Offsetvervielfältigers, Siebdruckers mit Lehrabschlußprüfung.
- Nr. 8 Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:
- Strichaufnahmen oder Halbtonaufnahmen nach Sollmaß und jeden Formats;
- Maßausgleich auf gegebenes Sollmaß;
- Herstellen von Rasterfilmen ein- und mehrfarbig, von Schummerungsvorlagen über Halbtonaufnahmen;
- Selbständige Versuchs- und Entwicklungsarbeiten bei der Einführung neuer technischer Verfahren;
- Zusammenkopie von einzelnen Kartenteilen mit Kartenrahmen bei der Neuerstellung sowie Einkopierung von Fortführungen in vorhandene Originale auf Folien und Glas mit kartographischer Paßgenauigkeit.
- Nr. 9 Den Laboranten mit Lehrabschlußprüfung werden *milchwirtschaftliche Laboranten mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung* gleichgestellt, wenn die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrzeit mindestens drei Jahre beträgt.
- Nr. 10 Die am 16. März 1956 beschäftigt gewesenen Chemielaboranten und Physiklaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können in die Vergütungsgruppen VIII und VII eingruppiert werden, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines Chemielaboranten oder Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung ausüben. Die am 1. November 1968 beschäftigt gewesenen Biologielaboranten, Lacklaboranten und Textillaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können in die Vergütungsgruppen VIII und VII eingruppiert werden, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines entsprechenden Laboranten mit Lehrabschlußprüfung ausüben.
4. Der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
- „Nr. 6 Unter „staatlich geprüften Technikern“ bzw. „Technikern mit staatlicher Abschlußprüfung“ im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für „staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 6 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen“ sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.
- Nr. 7 Unter „technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ und unter „staatlich geprüften Chemotechnikern“ im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für „technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und staatlich geprüften Chemotechnikern nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen“ sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe
- a) der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten — Assistentinnen — (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 17. 18. Dezember 1964) oder
- b) der Rahmenordnung der Prüfung für chemisch-technische Assistenten — chemisch-technische Assistentinnen — (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 14. 15. Mai 1964) oder
- c) der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 14. 15. Mai 1964) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „technischer Assistent“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz oder „staatlich geprüfter Chemotechniker“ erworben haben. Diesen Angestellten werden technische Assistenten und Chemotechniker gleichgestellt, die die staatliche Anerkennung auf Grund früherer Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen erhalten oder erhalten haben.“
5. In der Protokollerklärung Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Dezember 1966 werden nach dem Wort „Promotion“ die Worte „oder die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ eingefügt.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Oktober 1968 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Oktober 1968 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

(3) *)

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1968 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 490.

*) Gilt nur für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (vgl. § 1 dieses Tarifvertrages).

20318
26330**Vergütung der Angestellten der Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1969 — III A 4 — 855 68

Nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. 1. 1969 an die Stelle des Vergütungsstarifvertrages Nr. 6 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 3. Dezember 1967 (RdErl. v. 20. 2. 1968 — MBl. NW. S. 312 —, geändert durch RdErl. v. 22. 7. 1968 — MBl. NW. S. 1266 —) getreten ist, gebe ich bekannt:

**Vergütungsstarifvertrag Nr. 7 zum BAT
für den Bereich der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände
vom 1. Februar 1969**

Zwischen
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
wird folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg.

§ 2**Grundvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3, § 26a BAT) für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 3**Überstundenvergütungen**

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	4,05	Kr. I	4,35
IX	4,35	Kr. II	4,65
VIII	4,65	Kr. III	5,10
VII	5,05	Kr. IV	5,45
VIb	5,45	Kr. V	5,85
Vc	5,90	Kr. VI	6,20
Vb	6,35	Kr. VII	6,55
IVb	6,55	Kr. VIII	6,65
IVa	7,10	Kr. IX	7,05
III	7,70	Kr. X	7,45
II	8,60		
Ib	9,35		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 4**Bereitschaftsdienstvergütungen**

Die Vergütungssätze nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 SR 2a, Nr. 5 Abs. 3 SR 2b und Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 SR 2c BAT betragen je Stunde:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX	3,95	Kr. I	4,00
VIII	4,30	Kr. II	4,25
VII	4,60	Kr. III	4,65
VIb	5,00	Kr. IV	5,00
Vc	5,40	Kr. V	5,35
Vb	5,80	Kr. VI	5,70
II	7,85		
Ib	8,50		

§ 5**Überleitung am 1. Januar 1969**

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1968 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1969 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

(1) Die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt. Weist der Angestellte innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 30. April 1969 nach, daß ihm als Neueingestelltem nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Sätze 1 und 2 BAT eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhält er die höhere Grundvergütung. Persönliche Zulagen nach § 5 Abschn. A Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und § 7 des Vergütungsstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Dezember 1966 werden weitergezahlt.

Bei der Höhergruppierung eines Angestellten, der eine persönliche Zulage nach Unterabsatz 2 erhält, ist bei Anwendung des § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT von der um die Zulage erhöhten Grundvergütung auszugehen.

(2) Falls ein Angestellter mit Wirkung vom 1. Januar 1969 höhergruppiert worden ist oder höhergruppiert wird, ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung durchzuführen.

(3) Die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 2.

(4) Die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 4 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

§ 6**Änderung des BAT**

In § 28 Abs. 1 Satz 2 BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird die Zahl „96“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

§ 7**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1969 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

¶ Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 1. Februar 1969

Anlage 1

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(monatlich in DM)

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ia	1493	1646	1799	1884	1969	2054	2139	2224	2309	2394	2479	2510
Ib	1357	1488	1619	1702	1785	1868	1951	2034	2117	2200	2231	—
II	1234	1346	1458	1527	1596	1665	1734	1803	1872	1941	1983	—
III	1122	1218	1314	1377	1440	1503	1566	1629	1692	1755	1763	—
IVa	1020	1102	1184	1239	1294	1349	1404	1459	1514	1567	—	—
IVb	927	997	1067	1115	1163	1211	1259	1307	1355	1393	—	—
Vb	843	902	961	1003	1045	1087	1129	1171	1213	1238	—	—
Vc	766	816	866	905	944	983	1022	1061	1100	—	—	—
VIb	696	738	780	810	840	870	900	930	960	978	—	—
VII	633	668	703	728	753	778	803	828	853	869	—	—
VIII	575	605	635	652	669	686	703	720	737	754	771	772
IX	523	547	571	588	605	622	639	656	673	686	—	—
X	475	495	515	532	549	566	583	600	610	—	—	—

Anlage 2

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	1 289,—
II	1 172,50

Verg.Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. 19. 20. Lebensjahres (monatlich in DM)		
Vb	—	—	843,—
Vc	674,—	704,50	766,—
VIb	612,50	640,50	696,—
VII	557,—	582,50	633,—
VIII	506,—	529,—	575,—
IX	460,—	481,—	523,—
X	418,—	437,—	475,—

Anlage 3

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				
		VIb	VII	VIII (monatlich in DM)	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	424,50	393,—	364,—	338,—	314,—
	A	412,—	380,50	351,50	325,50	301,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	467,—	432,50	400,50	372,—	345,50
	A	453,—	418,50	386,50	358,—	331,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	552,—	511,—	473,—	439,50	408,—
	A	535,50	494,50	457,—	423,—	392,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	637,—	589,50	546,—	507,—	471,—
	A	618,—	571,—	527,50	488,50	452,50

Anlage 4

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
(monatlich in DM)**

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. I	527,—	544,50	562,—	579,50	597,—	614,50	632,—	649,50	667,—	—
Kr. II	571,—	590,50	610,—	629,50	649,—	668,50	688,—	707,50	727,—	—
Kr. III	639,—	663,—	687,—	711,—	735,—	759,—	783,—	807,—	831,—	855,—
Kr. IV	698,—	723,—	748,—	773,—	798,—	823,—	848,—	873,—	898,—	923,—
Kr. V	758,—	784,—	810,—	836,—	862,—	888,—	914,—	940,—	966,—	992,—
Kr. VI	816,—	847,—	878,—	909,—	940,—	971,—	1002,—	1033,—	1064,—	1095,—
Kr. VII	875,—	911,—	947,—	983,—	1019,—	1055,—	1091,—	1127,—	1163,—	1199,—
Kr. VIII	944,—	982,—	1020,—	1058,—	1096,—	1134,—	1172,—	1210,—	1248,—	1286,—
Kr. IX	1011,—	1056,—	1101,—	1146,—	1191,—	1236,—	1281,—	1326,—	1371,—	1416,—
Kr. X	1075,—	1138,—	1201,—	1264,—	1327,—	1390,—	1453,—	1516,—	1579,—	1642,—

— MBl. NW. 1969 S. 496.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14 — DM. Ausgabe B 15 20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.